

- 1 Unter dem Namen «Africa Twin Club Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
  - 2 Der Verein bezweckt das Zusammensein mit Gleichgesinnten.
  - 3 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
    - \* Jahresbeiträgen der Mitglieder
    - \* Gönnerbeiträgen
    - \* übrigen Zuwendungen.
  - 4 Die Mitgliedschaft im Verein**
    - 4.1 Jede natürliche Person, die die vorliegenden Statuten anerkennt, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben.
    - 4.2 Als Mitglied können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die ein Motorrad der Marke HONDA, Modell Africa Twin besitzen.
    - 4.3 Als Gönner können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die sich mit den Anliegen des Vereins verbunden fühlen und seine Aktivitäten finanziell unterstützen möchten.
    - 4.4 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
  - 5 Austritt aus dem Verein**
    - 5.1 Die Austrittserklärung aus dem Verein ist mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahres schriftlich bis 30. September des laufenden Jahres an den Präsidenten zu richten.
    - 5.2 Mit dem Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - 6 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt und ist jeweils bis Ende Februar für das laufende Jahr zu entrichten. Er beträgt bei der Gründung:
    - \* Mitglieder Fr. 60.–
    - \* Gönner mind. Fr. 20.–
  - 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
  - 8 Die Organe des Vereins sind:
    - \* die Generalversammlung
    - \* der Vorstand
    - \* die Kontrollstelle.
  - 9 Die Generalversammlung**
    - 9.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
    - 9.2 Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
    - 9.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder, sofern ein solches unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
    - 9.4 Die jährliche, ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Generalversammlung kann auch über Anträge beschliessen, die erst anlässlich der Versammlung eingebracht werden.
    - 9.5 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu tätigen:
      - \* Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung
      - \* Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
      - \* Abnahme der Jahresrechnung
      - \* Festsetzen der Jahresbeiträge
      - \* Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
      - \* Genehmigung des Vereinbudgets
    - 9.6 An der Generalversammlung sind ausschliesslich Mitglieder stimmberechtigt.
    - 9.7 Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
  - 10 Der Vorstand**
    - 10.1 Die Gesamtwahlen finden alle zwei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
    - 10.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern, die sich die Arbeiten teilen.
    - 10.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
    - 10.4 Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
    - 10.5 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.
    - 10.6 Der Vorstand hat die Finanzkompetenz, Geschäfte im Rahmen des bewilligten Budgets zu tätigen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Geschäfte ausserhalb des bewilligten Budgets wird mit Fr. 2000.— beziffert.
    - 10.7 Der Vorstand fällt Entscheide durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
  - 11 Die Kontrollstelle**
    - 11.1 Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern, wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
    - 11.2 Die Vereinsrechnung ist jährlich mindestens einmal durch die Kontrollstelle, mit Bericht an die Generalversammlung, zu prüfen.
  - 12 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
  - 13 Die Auflösung des Vereins**
    - 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.
    - 13.2 Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Die Statuten wurden anlässlich der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 7. Dezember 1996 genehmigt.
1. Revision (Abschaffung der Passivmitgliedschaft) wurde an der 9. Generalversammlung vom 29. November 2003 vorgenommen.